

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion -



Salzgitter Flachstahl GmbH

Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe (4. Reinigungsstufe)



Antragstellerin

Salzgitter Flachstahl GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter

Genehmigungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Direktion - Geschäftsbereich VI - Braunschweig Wasserwirtschaftliche Zulassungen Rudolf-Steiner-Str. 5 38120 Braunschweig

Verantwortliche Bearbeiter

Frau Kaniora Frau Mentz Frau Thies

Tel.:

0531/88691-256

E-Mail:

katrin.thies@nlwkn.niedersachsen.de

Internet:

www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 03.12.2021 **Az.: D6.62014-949-010**

Inhaltsverzeichnis:

1.	Verfügender Teil	5
1.1	Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG	5
1.2	Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO	5
1.3	Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1, 3 und 5 NWaldLG	5
1.4	Kostenlastentscheidung	5
1.5	Antragsunterlagen	6
1.6	Nebenbestimmungen	8
1.6.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	8
1.6.2	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	8
1.6.3	Nebenbestimmungen zum Baurecht	9
1.6.4	Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht	9
1.6.5	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	9
1.7	Hinweise	9
1.7.1	Allgemeine Hinweise	10
1.7.2	Hinweise zur Wasserwirtschaft	10
1.7.3	Hinweise zum Baurecht	10
1.7.4	Hinweise zum Naturschutzrecht	11
2.	Begründung	11
2.1	Sachverhalt	11
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	12
2.1.2	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	13
2.1.2.1	Zuständigkeit	13
2.1.2.2	Verfahrensart	13
2.1.2.3	Ablauf des Verfahrens	13
2.1.3	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	14
2.1.3.1	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	14
2.1.3.1.1	Ábwasserbehandlungsanlage	15
2.1.3.1.2	Versagungsgründe	16
2.1.3.1.3	Betreiberpflichten gemäß § 60 Abs. 3 S. 4 WHG	
2.1.3.1.4	Ausgangszustandsbericht	
2.1.3.2	Baurechtliche Anforderungen	
2.1.3.3	Naturschutzrechtliche Anforderungen	20
2.1.3.4	Waldrechtliche Anforderungen	
2.1.4	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	20

2.1.4.1	Stadt Salzgitter, Stellungnahmen vom 11.06.2021, 28.07.2021 sowie 24.08.2021	20
2.1.4.2	Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Stellungnahme vom 02.07.2021	22
2.1.4.3	NLWKN – Betriebsstelle Süd – Gewässerkundlicher Landesdienst	23
2.1.4.4	Anglerverband Niedersachsen e. V	23
2.2	Gesamtabwägung	23
2.3	Begründung der Kostenlastentscheidung	24
3.	Rechtsbehelfsbelehrung	24
4.	Abkürzungsverzeichnis	25

1. Verfügender Teil

1.1 Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wird aufgrund ihres Antrages vom 05.05.2021, geändert am 30.11.2021, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG i. V. m. § 2 IZÜV, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Genehmigung für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe erteilt.

Örtliche Lage des Vorhabens:

Im Norden des Werksgeländes der Salzgitter Flachstahl GmbH, unmittelbar östlich des Stichkanals Salzgitter, auf dem Grundstück

Gemarkung: Watenstedt

Flur:

4

Flurstück:

5/73

Dem Antrag, den Ausgangszustandsbericht erst zur Inbetriebnahme im Juli 2023 nachzureichen, wird stattgegeben.

Diese Genehmigung erlischt, sofern die unter 1.2 genannte Baugenehmigung der Stadt Salzgitter widerrufen wird.

1.2 Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO die Baugenehmigung für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe erteilt.

1:3 Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1, 3 und 5 NWaldLG

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1, 3 und 5 NWaldLG ist der Salzgitter Flachstahl GmbH bereits von der Stadt Salzgitter mit Datum vom 17.06.2021 erteilt worden.

1.4 Kostenlastentscheidung

Die Salzgitter Flachstahl GmbH trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens.

1.5 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Genehmigung sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen:

Teil 1: Antrag vom 05.05.2021

Teil 2: Erläuterungsbericht, Planunterlagen, Abwassertechnische Berechnungen

2.1 Machbarkeitsstudie

2.2 Planunterlagen

01	Übersichtsplan	1:25.000
02	Katasterauszug mit Bauwerken	1:5.000
03	L-001 Lageplan	1:5.000
03a	L-002 Rohrleitungs- und Entwässerungs- plan	1:200
04	Kanalisationsbestandsplan des Werksgeländes	1:7.500
05	Verfahrensfließbild	
B-001	Betriebsgebäude, Grundriss EG - Dach- aufsicht	1:100
B-002	Betriebsgebäude, Schnitte	1:100
B-003	Fällmitteltank und Abtankplatz	1:100
B-004a	Betriebsgebäude und Filtration, Ansichten	1:100
B-011b	Filtration, Grundriss Ebene +89,20 NHN	1:100
B-012b	Filtration, Grundriss Ebene +92,30 NHN	1:100
B-013b	Filtration, Draufsicht	1:100
B-014b	Filtration, Schnitte 1-1, 3-3 und 7-7	1:100
B-015b	Filtration, Schnitte 2-2, 4-4, 5-5 und 6-6	1:100
B-016	Filtrationspumpwerk, Grundriss und Schnitte	
B-017	Baugrube	1:100

		B-022	Umbaumaßnahmen Nachklärbecken 1+2	1:100/ 1:500
	2.3.1		DRA WASSERCHEMIE GmbH -Chlorid-Lösung	
	2.3.2	SDB NA	LCO Water 71469	
	2.3.3	SDB NA	LCO Water NALCO 71459	
	2.4	Schallte	chnisches Gutachten	
	2.5	Konzept	für Ausgangszustandsbericht	
	2.6	Abwasse	ertechnische Berechnungen	
Teil 3:	Umga	ng mit wa	ssergefährdenden Stoffen	
	3.1	Anzeige	Antrag AwSV	
Teil 4:	Naturs	schutzfach	nliche Belange	
	4.1	Mitteilun	g der Stadt Salzgitter	
	4.2		chung und Bewertung als "Wald" einzustu- andschaftselemente	
Teil 5: Unte		agen zum	Bauantrag	
	5.1	Bauantra	ag NBauO	
	5.2	Angabe	der Gebäudeklasse § 2 NBauO	
	5.3	Baubeso	chreibung § 9 NBauO	
	5.4	Vollmacl	nt Architekt	
	5.5	Statistik	der Baugenehmigung	
	5.6	Stellung	nahme zum Brandschutz	
	5.7	Baugrun	dgutachten	

Teil 6: Nichttechnische Zusammenfassung

1.6 Nebenbestimmungen

1.6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- Die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe und der Betrieb der Filtrations- und Adsorptionsstufe hat entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- 2. Die Inbetriebnahme der Filtrations- und Adsorptionsstufe ist der Genehmigungsbehörde spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

1.6.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- Die Filtrations- und Adsorptionsstufe ist dauernd in einem ordnungsgem
 äßen
 und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal
 zu bedienen und zu warten.
- 2. Ein Exemplar dieser Genehmigung und der Antragsunterlagen ist ständig an zugänglicher Stelle auf dem Gelände der Werkskläranlage vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Nach Fertigstellung der Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde detaillierte Leitungspläne (mind. Lageplan i. M. 1:500 und Grundriss i. M. 1:100) als Bestandspläne zur Fortschreibung des Anlagenkatasters vorzulegen.
- 4. Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks ist auf der Grundlage des vorgelegten Konzepts sowie entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Nr. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu erstellen und spätestens zur Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5. Im Ausgangszustandsbericht ist der Einsatz eines polymeren Flockungshilfsmittels in der Filtrations- und Adsorptionsstufe zu berücksichtigen.
- 6. Der Ausgangszustandsbericht hat Angaben zur vorgesehenen Überwachung des Bodens und des Grundwassers zu enthalten.

1.6.3 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 1. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung noch nicht abgeschlossen. Diese Baugenehmigung ergeht daher mit der aufschiebenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG, dass das Bauvorhaben nur in dem Umfang durchgeführt werden darf, wie dem Bauherrn die jeweiligen geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen.
- 2. Die Konstruktionszeichnungen liegen zum Zeitpunkt der Baugenehmigung noch nicht vor. Gem. § 10 Abs. 1 BauVorlVO wird zugelassen, dass die Konstruktionszeichnungen erst nach Erteilung der Baugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Diese Baugenehmigung ergeht daher mit der aufschiebenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG, dass mit der Durchführung des Bauvorhabens erst begonnen werden darf, wenn dem Bauherrn die geprüften und genehmigten Konstruktionszeichnungen vorliegen.

1.6.4 Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht

Soweit bei der Umsetzung des genehmigten Vorhabens unvorhersehbare zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG entstehen sollten, sind diese im erforderlichen Umfang zu kompensieren. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind der Genehmigungsbehörde vorab anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Genehmigung bedarf.

1.6.5 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- Die Prüfberichte der zugelassenen Überwachungsstelle über die Inbetriebnahmeprüfung der Druckluftbehälter der Druckluftstation im Betriebsgebäude sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich zu übermitteln.
- 2. Der Prüfbericht für die Prüfung vor Inbetriebnahme des Schwenkkranes im Filtrationspumpwerk ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich zu übermitteln.

1.7 Hinweise

Die Genehmigung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.7.1 Allgemeine Hinweise

Diese Genehmigung beinhaltet nach § 99 Abs. 2 NWG Genehmigungen nach dem WHG und dem NWG sowie die Baugenehmigung. Sonstige Gestattungen, die für die Umsetzung des beantragten Vorhabens erforderlich sein könnten, sind bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen.

1.7.2 Hinweise zur Wasserwirtschaft

- Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden können (§ 13 Abs. 1 WHG).
- 2. Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen.
- 3. Die wesentliche Änderung der Werkskläranlage bedarf einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG. Unwesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Werkskläranlage sind der zuständigen Behörde nach § 60 Abs. 4 WHG anzuzeigen.
- 4. Die Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG, § 8 IZÜV und § 128 NWG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gemäß § 126 NWG zu tragen.
- Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet die AwSV Anwendung. Zuständige Behörde ist das Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig nach § 4 ZustVO-Wasser.

1.7.3 Hinweise zum Baurecht

- Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 Abs. 1 NBauO).
- Für eine von der Baugenehmigung abweichende Bauausführung wäre ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

- Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter, insbesondere der des Grundstückseigentümers erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Bauherrn und betroffene Nachbarn.
- 4. Gern. § 52 Abs. 2 S. 3 NBauO ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde noch vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen ist. Wird die Mitteilungspflicht schuldhaft verletzt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.
- 5. Nach dem HBauStatG ist die Salzgitter Flachstahl GmbH als Bauherrin verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der dem Antrag beiliegende Vordruck über die Baufertigstellung ist ausgefüllt an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen zu senden.
- 6. Die in der Baugenehmigung getroffenen Nebenbestimmungen sind gegenüber der Stadt Salzgitter zu erfüllen.

1.7.4 Hinweise zum Naturschutzrecht

Es ist gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

2. Begründung

2.1 Sachverhalt

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, erzeugt im integrierten Hüttenwerk am Standort Salzgitter-Watenstedt Roheisen aus Erzen und produziert und verarbeitet Flachstahl. Des Weiteren betreibt die Salzgitter Flachstahl GmbH auf ihrem Werksgelände eine mechanisch biologische Werkskläranlage. Die Werkskläranlage ist eine sogenannte eigenständige Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG.

Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe

Begründung

Die im Rahmen der Produktion auf dem Werksgelände anfallenden Abwässer, Abwässer benachbarter Industriebetriebe sowie Abwässer angrenzender Ortschaften der Stadt Salzgitter werden in der Werkskläranlage behandelt.

Die Einleitung des behandelten Abwassers sowie des Mischwassers erfolgt auf der Grundlage der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.12.2020, mit Wirkung ab 01.01.2021, Az.: D6.62011-949-003, in den Lahmanngraben. Der Salzgitter Flachstahl GmbH wurden wegen veränderter gesetzlicher Bedingungen mit der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis verschärfte und auch neue Anforderungen an den Ablauf der Werkskläranlage gestellt.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hatte bereits während des Verfahrens zur Erteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis entschieden, die Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe zu erweitern, um den veränderten gesetzlichen Bedingungen zu begegnen.

Die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe ist notwendig, um den in der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis festgelegten und ab dem 01.01.2024 geltenden Überwachungswert für abfiltrierbare Stoffe (AFS) einzuhalten und um durch die Verminderung weiterer Schadstoffe die Verbesserung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands nach der OGewV nicht zu verhindern.

Wegen weiterer Einzelheiten zur Filtrations- und Adsorptionsstufe wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrationsstufe dient hauptsächlich zur weitergehenden Abtrennung von Gesamtphosphor und abfiltrierbaren Stoffen aus dem Ablauf der Nachklärung. Mit der Erweiterung der Werkskläranlage um eine Adsorptionsstufe werden Spurenstoffe aus dem Abwasser entfernt. Wegen der Einzelheiten zu den Bauteilen der Filtrations- und Adsorptionsstufe wird auf Seite 3 und 4 des Teils 1 "Antragsgegenstand" der Antragsunterlagen verwiesen.

Die Filtrations- und Adsorptionsstufen sollen auf einer freien Baufläche mit Scherrasen südwestlich der bestehenden Nachklärbecken der Werkskläranlage errichtet werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

2.1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1.2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Nr. 12 ZustVO-Wasser.

Die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG enthält gemäß § 99 Abs. 3 S. 1 NWG auch die Baugenehmigung, sodass der NLWKN auch für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist.

2.1.2.2 Verfahrensart

Die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe bedarf der Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG. Das Genehmigungsverfahren fällt unter den Anwendungsbereich der IZÜV gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV. Das Verfahren ist nach §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen.

2.1.2.3 Ablauf des Verfahrens

Die Salzgitter Flachstahl GmbH beantragte am 21.04.2021, parallel zur Erstellung der Genehmigungsunterlagen, die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Anlage 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und sie hat ergeben, dass durch die geplante Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gem. § 5 UVPG am 07.05.2021 im niedersächsischen UVP-Portal bekanntgegeben.

Für die Erteilung der Genehmigung für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe war gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV die Öffentlichkeit zu beteiligen. Für das Beteiligungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV.

Hierzu haben die maßgeblichen Antragsunterlagen bei der Stadt Salzgitter und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Standort Braunschweig für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 09.06.2021 bis 08.07.2021, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung wurde gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG sowie dem § 9 der 9. BlmSchV durch Bekanntmachung im Nds. MBI. vom 2.06.2021 und in der "Salzgitter Zeitung" sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde bekannt gemacht.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei der nach § 4 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 11 der 9. BlmSchV durchgeführten Beteiligung wurden die nachstehend aufgeführten Behörden gebeten, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Stadt Salzgitter
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- NLWKN Betriebsstelle Süd Gewässerkundlicher Landesdienst

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit E-Mail vom 02.06.2021 auf das beantragte Vorhaben sowie auf die Bekanntmachung zum öffentlichen Beteiligungsverfahren hingewiesen.

Im öffentlichen Beteiligungsverfahren hat nur der Anglerverband Niedersachsen mitgeteilt, dass er keine Bedenken oder Anmerkungen zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung hat.

Da keine weiteren Einwendungen erhoben wurden, fand gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV und § 10 Abs. 6 BlmSchG i. V. m. § 16 der 9. BlmSchV der für den 06.10.2021 anberaumte Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde durch Bekanntmachung im Nds. MBI. vom 15.09.2021 und der "Salzgitter Zeitung" sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des NLWKN bekannt gemacht.

2.1.3 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.3.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Erteilung der Genehmigung für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe sind erfüllt.

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Salzgitter Flachstahl GmbH;

Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe

Begründung

Gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABI. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABI. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.

2.1.3.1.1 Abwasserbehandlungsanlage

Bei der Werkskläranlage handelt es sich um eine Abwasseranlage i. S. v. § 60 Abs. 1 WHG, für deren Errichtung, Betrieb oder wesentlichen Änderung gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG grds. eine Genehmigungspflicht besteht. Gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG sind die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage genehmigungsbedürftig, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU i. S. d. § 3 der 4. BImSchV stammt.

In der Werkskläranlage werden Abwässer verschiedener Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BlmSchV behandelt.

In der Anlage wird zwar auch Abwasser mitbehandelt, das unter die Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABI. L. 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABI. L. 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt, doch der Anteil ist so unwesentlich, dass das Ausschlusskriterium nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b keine Anwendung findet.

Die Werkskläranlage ist somit eine sogenannte eigenständige Abwasserbehandlungsanlage i. S. d. IZÜV. Sie wird geändert bzw. erweitert durch den Bau einer Filtrationsund Adsorptionsstufe, sodass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung umfassen in erster Linie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 57 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Darüber hinaus sind an die Abwasserbeseitigung aber auch weitergehende

Anforderungen zu stellen, die sich aus dem WHG, der AbwV und anderen Vorschriften an die Abwasserbeseitigung ergeben¹. Grundlage für die Beurteilung der zu erfüllenden Anforderungen ist jeweils der bestimmungsgemäße Gebrauch der Anlage in den in § 54 Abs. 2 WHG genannten Phasen der Abwasserbeseitigung.²

Die Ausführungen der Salzgitter Flachstahl GmbH zur Bewertung der Werkskläranlage bzgl. der Reinigungskapazität, der Qualität des gereinigten Abwassers und bzgl. der aus dem BVT-Merkblatt hervorgehenden Anforderungen zeigen, dass die derzeit vorhandene Werkskläranlage weitestgehend dem Stand der Technik i. S. v. § 60 Abs. 1 WHG entspricht.

Die beantragte Erweiterung der Werkskläranlage umfasst die Errichtung einer nachgeschalteten Filtrationsstufe zur Entfernung von Feststoffen und gelöstem Phosphor aus dem Ablauf der Nachklärung sowie eine Adsorptionsstufe zur Spurenstoffelimination. Die Erweiterung der Werkskläranlage dient insbesondere der Verminderung der Ablaufkonzentration für den Parameter abfiltrierbare Stoffe, die mit der gehobenen Erlaubnis vom 18.12.2020 nach Ablauf des Sanierungszeitraums ab 01.01.2024 gefordert wird.

Die Erweiterung der Werkskläranlage ist also insgesamt notwendig, um dem Emissionsansatz auf der Grundlage der Anforderungen aus der Abwasserverordnung, der eine weitergehende Reduzierung des Parameters "abfiltrierbare Stoffe" fordert, gerecht zu werden.

Die Erweiterung der Werkskläranlage entspricht insgesamt dem Stand der Technik, vgl. § 60 Abs. 1 S. 2 WHG.

2.1.3.1.2 Versagungsgründe

Die beantragte Genehmigung wäre gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Versagungsgründe auf Grundlage des Wasserrechts oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften liegen nicht vor. Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erteilt werden.

BeckOK UmweltR/Schulz WHG, Stand 01.07.2021, § 60 Rn. 3

² Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, 11. Auflage, § 60 Rn. 16; Kotulla, WHG-Kommentar, 2. Auflage, § 60 Rn. 6.

Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe

Begründung

2.1.3.1.3 Betreiberpflichten gemäß § 60 Abs. 3 S. 4 WHG

Nach § 60 Abs. 3 S. 4 WHG sind die Anforderungen nach § 5 BlmSchG zu berücksichtigen. Die Salzgitter Flachstahl GmbH muss also sicherstellen, dass sie die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt.

Diese Voraussetzung ist erfüllt. Bei Beachtung der oben benannten Nebenbestimmungen können von der Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Insbesondere die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG werden somit eingehalten. Im Übrigen entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

2.1.3.1.4 Ausgangszustandsbericht

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG hat gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 IZÜV einen Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV zu enthalten, soweit in der Abwasserbehandlungsanlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist.

In der 4. Reinigungsstufe werden folgende wassergefährdenden Stoffe als Betriebsstoffe bzw. Hilfsmittel eingesetzt:

- Eisen-II-Chlorid als Lösung (40 %),
 WGK 1, Lagervolumen: 25 m³, Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 AwSV,
 nicht prüfpflichtig nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV
- Polymere Flockungshilfsmittel (pFM),
 WGK 3, Lagervolumen: 2 IBC à 1 m³ Inhalt, Gefährdungsstufe C nach § 39 Abs.
 1 AwSV, prüfpflichtig nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV.

Diese Stoffe wurden als "relevante gefährliche Stoffe" eingestuft und werden bei der Abwasserbehandlung "verwendet".

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat beantragt (s. Teil 2, S. 70), den Bericht bis zum Beginn der Baumaßnahmen im Januar 2022 nachreichen zu dürfen.

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BlmSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BlmSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

§ 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BlmSchV ist nicht unmittelbar anzuwenden, weil die IZÜV nicht auf die Vorschrift verweist.

Die Vorschrift kann jedoch analog angewandt werden, weil zweifelsfrei eine vergleichbare Interessenlage und eine planwidrige Regelungslücke bestehen.

Mit Nebenbestimmung Ziffer 1.6.2 Nr. 4 wurde verfügt, dass der Ausgangszustandsbericht spätestens zur Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. Die Nebenbestimmung ist für die Terminsetzung zur Vorlage des Ausgangszustandsberichts erforderlich. Der Termin wurde auf der Grundlage des Änderungsantrags vom 30.11.2021 der Salzgitter Flachstahl GmbH festgesetzt.

Der Umfang des Ausgangszustandsberichts und das Untersuchungsgebiet bestimmen sich nach §§ 4a Abs. 4 und 25 Abs. 2 BlmSchG. Das Untersuchungsgebiet hat auch diejenigen Anlagen zu erfassen, die am 02.05.2013 bereits in Betrieb waren und für die bisher noch kein Ausgangszustandsbericht erstellt wurde.

Das mit dem Genehmigungsantrag vorgelegte Konzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts (s. Anlage 2.5) orientiert sich an der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand: 18.08.2018).

Eine Übersicht über die AwSV-Anlagen als mögliche Gefahrenstellen für Austritte relevanter gefährlicher Stoffe mit entsprechender Zuordnung zu AwSV-Flächen enthält die Tabelle 1 des Konzepts.

Im Konzept des Ausgangszustandsberichts wurde dargelegt, dass das Wasseraufbereitungsmittel Nalco 71459 als nicht relevant eingestuft wurde, da es keine Einstufung nach der CLP-VO aufweist. Hierbei ist zu beachten, dass im Antrag Sicherheitsdatenblätter für mögliche pFM exemplarisch aufgenommen wurden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Auswahl des zum Einsatz geeigneten pFM noch nicht abgeschlossen ist. Es ist also nicht auszuschließen, dass ein pFM zum Einsatz kommt, dass nach der CLP-VO eingestuft ist. Die Lageranlage für pFM ist deshalb ebenfalls bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes des Bodens und des Grundwassers zu berücksichtigen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in Ziffer 1.6.2 Nr. 5 verfügt.

Sofern bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts das vorgelegte Konzept sowie die Nebenbestimmung Ziffer 1.6.2 Nr. 4 entsprechend umgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Informationen ermittelt werden, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 6 Nr. 6 Buchstabe c IZÜV ist der Zustand des Bodens und des Grundwassers zu überwachen. Im Konzept (s. Kap. 4, S. 12) wird zwar auf das Grundwassermonitoring der Salzgitter Flachstahl GmbH verwiesen ohne dieses zu konkretisieren. Es fehlen aber konkrete Angaben zur Umsetzung der zu fordernden Überwachung. Dieses wurde mit Nebenbestimmung Ziffer 1.6.2 Nr. 6 verfügt.

Die Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht wurden mit der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde sowie unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter abgestimmt.

Nach Vorlage des Ausgangszustandsberichts ist zu beurteilen, ob weitere Nebenbestimmungen zur Festlegung von Überwachungsauflagen und der damit verbundenen Berichtspflichten erforderlich werden.

2.1.3.2 Baurechtliche Anforderungen

Die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe ist baugenehmigungsbedürftig. Gemäß § 59 Abs. 1 NBauO bedürfen Maßnahmen der Baugenehmigung, soweit sich aus den §§ 60 bis 62, 74 und 75 NBauO nichts anderes ergibt. Keiner Baugenehmigung bedürfen gemäß § 60 Abs. 1 NBauO die im Anhang zur NBauO genannten baulichen Anlagen. Verfahrensfreie Baumaßnahmen sind gemäß Nr. 3.5 des Anhangs zur NBauO ausschließlich Abwasserbehandlungs-anlagen für nicht mehr als täglich 8 m³ häuslichen Schmutzwassers. Unter die verfahrensfreien Baumaßnahmen fällt die beantragte Erweiterung der Werkskläranlage nicht.

Die formellen und materiellen Anspruchsvoraussetzungen zur Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO liegen vor. Die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe ist mit den materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung, die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung und der auf der Niedersächsischen Bauordnung erlassenen Rechtsvorschriften vereinbar.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde, Stadt Salzgitter, hat mit Stellungnahme vom 25.08.2021 mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Baugenehmigung unter Berücksichtigung der baurechtlichen Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen. Die baurechtlichen Nebenbestimmungen sind in Ziffer 1.6.3 geregelt.

Die Stadt Salzgitter hat zudem in ihrer Stellungnahme vom 24.08.2021 mitgeteilt, dass auf eine Schlussabnahme gem. § 77 NBauO verzichtet wird.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen sind gegenüber der Stadt Salzgitter zu erfüllen.

2.1.3.3 Naturschutzrechtliche Anforderungen

Besondere naturschutzrechtliche Anforderungen sind bei der Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben.

Nach Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter liegt das Vorhaben im sogenannten unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Demzufolge findet die Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 2 BNatSchG keine Anwendung und es war kein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.

Artenschutzrechtliche Belange, die auch in Gebieten nach § 34 BauGB zu berücksichtigen wären, sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde von dem Vorhaben ebenfalls nicht berührt, da der für das Vorhaben in Anspruch genommene Scherrasen keine ausgewiesene Habitatqualität für Bodenbrüter des Halboffenlandes hat.

Ergänzend wurde der Hinweis Ziffer 1.7.4 zu § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Gehölzbeseitigung für den Anschluss an die bestehende Ablaufleitung zum Lahmanngraben aufgenommen.

2.1.3.4 Waldrechtliche Anforderungen

Die waldrechtlichen Anforderungen sind vollumfänglich berücksichtigt.

Für die Erweiterung der Werkskläranlage ist die Beseitigung von Wald erforderlich. Hierfür bedarf es grds. einer Genehmigung zur Umwandlung einer Waldfläche nach § 8 NWaldLG.

Eine entsprechende Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1, 3 und 5 NWaldLG ist der Salzgitter Flachstahl GmbH bereits von der Stadt Salzgitter mit Datum vom 17.06.2021 erteilt worden.

2.1.4 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

2.1.4.1 Stadt Salzgitter, Stellungnahmen vom 11.06.2021, 28.07.2021 sowie 24.08.2021

Die Stadt Salzgitter hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung der Werkskläranlage geäußert. Soweit die Stadt Salzgitter um Prüfung der Genehmigungsbehörde bittet, ob ein Ausgangszustandsbericht nach IZÜV erforderlich sei, wird dazu angemerkt, dass bereits im Vorfeld der Antragstellung mit Unterstützung des GAA Braunschweig das Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts bejaht wurde. Maßgeblich waren die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mit E-Mail vom 29.09.2021 wurde der Stadt Salzgitter mit-

geteilt, dass dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung ein Konzept für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts als Anlage 2.5 beigefügt ist. Ergänzend dazu hatte die Salzgitter Flachstahl GmbH beantragt, den Bericht bis zum Baubeginn im Januar 2022 nachreichen zu dürfen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Stadt Salzgitter als zuständige Bodenschutz- und Wasserbehörden mit o. g. E-Mail vom 29.09.2021 darüber informiert, dass sie beabsichtige, dem Antrag zur Nachreichung des Berichtes stattzugeben sowie die Salzgitter Flachstahl GmbH aufzufordern, den Bericht auf der Grundlage des eingereichten Konzepts sowie der "LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser" zu erstellen und zusätzlich die geplanten Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens (vgl. § 6 IZÜV) im Ausgangszustandsbericht zu ergänzen. Nach Vorlage des Ausgangszustandsberichts wird dieser hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und die daraus resultierenden Überwachungsauflagen festzulegen sein.

Die Stadt Salzgitter hat mit E-Mail vom 05.10.2021 dem Vorschlag der Genehmigungsbehörde zum weiteren Vorgehen zugestimmt, sodass sich der Einwand insoweit erledigt hat. Die Umsetzung der Abstimmung zwischen der Stadt Salzgitter und der Genehmigungsbehörde ist durch die Stattgabe des Antrags der Salzgitter Flachstahl GmbH in Ziffer 1.1 sowie durch die verfügten Nebenbestimmungen in den Ziffer 1.6.2 Nr. 4 bis 6 erfolgt.

Aufgrund des Änderungsantrags der Salzgitter Flachstahl GmbH mit neuem Termin für die Vorlage des Ausgangszustandsberichts wurde die Stadt Salzgitter erneut mit E-Mail vom 01.12.2021 um Zustimmung gebeten. Diese wurde am 02.12.2021 erteilt.

Die Stadt Salzgitter hat in ihrer Stellungnahme des Weiteren vorgebracht, dass aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen das geplante und beantragte Vorhaben bestehen. Der Hinweis, dass für das Vorhaben ggf: erforderliche Gehölzbeseitigungen zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen seien, wurde als Hinweis in Ziffer 1.7.4 aufgenommen. Die Salzgitter Flachstahl GmbH hatte bereits in ihrem Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung dargelegt, dass sie beabsichtige die Gehölzbeseitigung in diesem Zeitraum vorzunehmen.

Für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe ist darüber hinaus eine Baugenehmigung gem. §§ 59 Abs. 1 und 70 Abs. 1 NBauO erforderlich. Gem. § 99 Abs. 3 NWG enthält die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG auch die Baugenehmigung. Die Baubehörde der Stadt Salzgitter hat mit Stellungnahme vom 24.08.2021 die rechtliche Einschätzung übersandt, dass gegen die Erteilung der Baugenehmigung im Ergebnis keine Bedenken bestehen, sofern die baurechtlichen Hinweise und Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen

Genehmigung Berücksichtigung finden. Die baurechtlichen Nebenbestimmungen sind in Ziffer 1.6.3 und die Hinweise in Ziffer 1.7.3 vollumfassend berücksichtigt worden.

Der Fachdienst Feuerwehr der Stadt Salzgitter hat keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung geäußert.

Die Stadt Salzgitter hat in ihrer Stellungnahme weiterhin vorgetragen, dass für die Erweiterung der Werkskläranlage die Beseitigung von Wald absehbar und somit eine Genehmigung zur Umwandlung einer Waldfläche nach § 8 NWaldLG erforderlich sei. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist der Salzgitter Flachstahl GmbH mit Datum vom 17.06.2021 zugegangen. Der Genehmigungsbehörde hat eine Durchschrift der Gestattung erhalten.

Weitere Anmerkungen oder Bedenken wurden von der Stadt Salzgitter nicht vorgebracht.

2.1.4.2 Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Stellungnahme vom 02:07.2021

Das Gewerbeaufsichtsamt hat keine grds. Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung, wenn bzgl. der Belange im Arbeits- und Umweltschutz entsprechende Hinweise und Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat mitgeteilt, dass in der Filtrations- und Adsorptionsstufe die nachfolgend benannten wassergefährdenden Stoffe als Betriebsstoffe bzw. Hilfsmittel eingesetzt werden. Der Teil 3 des Antrags erfülle jedoch bereits die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV und alle erforderlichen Schutzvorkehrungen seien bereits im Antrag beschrieben worden. Ein Hinweis, dass die Bestimmungen der AwSV Anwendung finden, und dass das Gewerbeaufsichtsamt für die Überwachung der Anlagen zuständig ist, wurde mit Hinweis Ziffer 1.7.2 Nr. 5. aufgenommen:

- Eisen-II-Chlorid als Lösung (40 %), WGK 1, Lagervolumen: 25 m³, Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 AwSV, nicht prüfpflichtig nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV
- Polymere Flockungshilfsmittel, WGK 3, Lagervolumen: 2 IBC à 1 m³ Inhalt, Gefährdungsstufe C nach § 39 Abs. 1 AwSV, prüfpflichtig nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat in seiner Stellungnahme vom 02.07.2021 zudem zwei Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung vorformuliert. Beide vorformulierten Nebenbestimmungen wurden in Ziffer 1.6.5 aufgenommen.

Salzgitter Flachstahl GmbH;

Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe

Begründung

2.1.4.3 NLWKN – Betriebsstelle Süd – Gewässerkundlicher Landesdienst

Der Gewässerkundliche Landesdienst hat keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung der Werkskläranlage geäußert.

Der Gewässerkundliche Landesdienst hat zunächst einmal die Einschätzung bestätigt, dass die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe zu einer Verminderung der bisherigen Schadstoffeinleitung in den Lahmanngraben und in den unterhalb gelegenen Wasserkörper 16066 Aue/Erse führen werde. Diese Forderung stammt aus dem Verfahren zur Erteilung der Gehobenen Erlaubnis vom 18.12.2020.

Der Gewässerkundliche Landesdienst führt des Weiteren aus, dass durch den Einsatz von Eisen-III-Chlorid-Lösung als Fällmittel die Chloridkonzentration des gereinigten Abwassers gegenüber der bisherigen Situation tendenziell erhöht werde. Die Auswirkungen der 4. Reinigungsstufe auf das ökologische Potenzial sowie auf den chemischen Zustand des Wasserkörpers Aue/Erse solle gemäß Ziffer 1.6.9 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.12.2020 mittels eines Gewässermonitorings ermittelt werden. Bis zum 31.12.2022 sei von der Salzgitter Flachstahl GmbH in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein entsprechendes Monitoringkonzept zu erstellen. Hierbei solle auch der Einfluss auf die Chloridkonzentration quantifiziert werden.

Die Ausführungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes werden zur Kenntnis genommen. Aus diesen Ausführungen ergibt sich aktuell kein Handlungsbedarf, weil die Ausführungen bei der Umsetzung der Nebenbestimmung Ziffer 1.6.9 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.12.2020 berücksichtigt werden.

2.1.4.4 Anglerverband Niedersachsen e. V.

Der Anglerverband Niedersachsen e. V. hat weder Bedenken noch Anmerkungen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung der Werkskläranlage.

Da die geplante Erweiterung der Werkskläranlage und die damit erreichbare Verbesserung der Abwasserqualität durch die Salzgitter Flachstahl GmbH ausdrücklich begrüßt wird, ergibt sich aus der abgegebenen Einwendung kein Handlungsbedarf.

2.2 Gesamtabwägung

Die Genehmigung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Salzgitter Flachstahl GmbH einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen durch den Betrieb der Filtrationsund Adsorptionsstufe. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der Genehmigung sprechen, sind nicht erkennbar.

Die vorgebrachten Nebenbestimmungen der im Verfahren beteiligten Behörden konnten in dieser Genehmigung in Form von Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden. Die erteilten Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig und zulässig.

2.3 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat als Antragstellerin und Träger des Vorhabens die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG i. V. m. § 1 der AllGO und des dazugehörigen Kostentarifs. Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig einzulegen.

Thies

4. Abkürzungsverzeichnis

2010/75/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über In-
	dustrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung

der Umweltverschmutzung) vom 24.11.2010 (ABI. EU Nr. L 334, S. 17), berichtigt am 19.06.2012 (ABI. EU Nr. L 158 S. 25)

9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom

11.11.2020 (BGBI. I S. 2428)

91/271/EWG Richtlinie des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von

kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserrichtlinie) (ABI. Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU

vom 17.12.2013 (ABI. Nr. L 353 S. 8)

AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwas-

ser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBI. I

S. 1287)

AllGO Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlun-

gen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBI. S. 171), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 23.09.2021 (Nds. GVBI, S. 684)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-

den Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020

(BGBl. I S. 1328, 1358)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 01.10.2017 (BGBI. I-S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetz vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147. 4151)

Abkürzungsverzeichnis

BauVorlVO \	erordnung über Bauvorlagen und die Einrich	tung von automa-
-------------	--	------------------

tisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 7.11.2012

(Nds. GVBI. S. 419)

BGBI. I Bundesgesetzblatt Teil I

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1. des Gesetzes vom 24.09.2021

(BGBI. I S. 4458)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur-

schutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vom 18.08.2021 (BGBI. I

S. 3908)

BVT Beste verfügbare Technik

IE-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24.11.2010 (ABI. EU Nr. L 334, S. 17), berichtigt am 19.06.2012 (ABI. EU

Nr. L 158 S. 25)

IZÜV Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverord-

nung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 09.12.2020

(BGBI. I S. 2873)

LABO Länderarbeitsgemeinschaft Boden

NBauO Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.

46), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom

10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732 und 739)

Nds. GVBI. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nds. MBI. Niedersächsisches Ministerialblatt

Abkürzungsverzeichnis

NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007

(Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ge-

setzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBI. S. 301)

NVwVfG Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)

vom 03.12.1976 (Nds. GVBI. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBI. S. 361)

NWaldLG Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschafts-

ordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBI. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBI.

S. 451)

NWG Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBI.

S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom

10.12.2020 (Nds. GVBI. S. 477)

pFM Polymere Flockungshilfsmittel

UVPG Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I

S. 4147, 4152)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBI I

S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom

25.06.2021 (BGBl. I S. 2154, 2194)

WGK Wassergefährdungsklasse

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-

gesetz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBI. I S. 3901)

ZustVO-Wasser Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasser-

rechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBI. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2021 (Nds. GVBI. S. 250)